

Stellungnahme

BMW-Finanzierungsprojekt SDL-Zukunft – „Zukünftiger Bedarf und Beschaffung von Systemdienstleistungen“

Bewertung der **Beschaffungsmodelle** der Auftragnehmer des BMW-Finanzierungsprojekts zur Umsetzung der Strombinnenmarkt-Richtlinie zum 31. Dezember 2020

Berlin, 12. Juni 2020

1. Vorbemerkung

Mit der Strombinnenmarktverordnung (BMVO) und der Strombinnenmarkttrichtlinie (BMRL) wurden von Seiten des europäischen Gesetzgebers Regelungen geschaffen, die tief in das deutsche Energiewirtschaftsrecht hineinwirken. Die Inhalte der beiden Bestandteile des „Clean Energy Package“ wurden am 14. Juni 2019 im Amtsblatt der Europäischen Union veröffentlicht und sind zum 4. Juli 2019 in Kraft getreten.

Der BDEW möchte seinen Ausführungen Folgendes voranstellen:

Nach Auffassung des BDEW ist die Frage, "ob" eine Vergütung für Dienstleistungen wie nicht-frequenzgebundener Systemdienstleistungen (NF-SDL) zu erfolgen hat, nicht mit der Ausgestaltung eines Modells für ihre Beschaffung gleichzusetzen. Ein solches Modell regelt lediglich die Art und Weise, wie Angebot und Nachfragen zusammenfinden. Auch die Frage nach der Höhe einer etwaigen Vergütung und deren Zustandekommen - marktlich oder reguliert bestimmt - wird nicht explizit durch die Wahl des Beschaffungsmodells beantwortet.

Grundsätzlich kann für eine angefragte, definierte Leistung eines Anbieters, die ein anfragender Nachfrager/Auftragnehmer in Anspruch nimmt, nicht ohne Weiteres, wie z. B. bei einer gesetzlichen Regelung, davon ausgegangen werden, dass diese Leistung unentgeltlich oder entgeltlich zur Verfügung gestellt oder erbracht wird. Gleichwohl ist in diesem Zusammenhang die Bedeutung der Definition von technischen Mindestanforderungen festzustellen. Technische Mindestanforderungen sind als Voraussetzung für den Anschluss und Betrieb der Anlagen an das Netz eines Netzbetreibers einzuhalten.

Die nachfolgenden Ausführungen betreffen die Frage, wie entsprechende Beschaffungsmodelle ausgestaltet sein können.

2. Hintergrund

Gemäß den Ausführungen der BMRL (Richtlinie (EU) 2019/944) sind Beschaffungssysteme für bestimmte Systemdienstleistungs- (SDL-)Produkte zu entwickeln. Die EU-Mitgliedstaaten sind verpflichtet, die Vorgaben bis 31. Dezember 2020 in nationales Recht umzusetzen. Nach Artikel 31 Absatz 6 bis 8 und Artikel 40 Absatz 4 bis 7 der BMRL müssen Netzbetreiber nicht frequenzgebundene Systemdienstleistungen (NF-SDL) grundsätzlich in einem transparenten, diskriminierungsfreien und marktgestützten Verfahren beschaffen, sofern sie nicht durch die Netzbetreiber selbst aus vollständig integrierten Netzkomponenten im Sinne des Artikel 2 Nr. 51 BMRL erbracht werden. Gemäß den weiteren Ausführungen der Richtlinie sind Ausnahmen von der marktlichen Beschaffung möglich, insofern die zuständige Regulierungsbehörde zu der Einschätzung gelangt, dass eine marktgestützte Beschaffung wirtschaftlich nicht effizient ist, und sie eine entsprechende Ausnahme von einer marktgestützten Beschaffung gewährt. Bei der Beschaffung muss die wirksame Beteiligung der qualifizierten und effizient geeigneten Marktteilnehmer sichergestellt sein. Dies beinhaltet Anlagen auf Basis von erneuerbaren Energien, zur Laststeuerung, Energiespeicher wie auch Aggregatoren. Die technischen Anforderungen für die Teilnahme an diesen Märkten sind in enger Zusammenarbeit mit allen

Marktteilnehmern zu entwickeln. Die technischen Anforderungen sollten insbesondere rahmensetzend sein und genügend Raum für individuelle Lösungen lassen.

„Nicht frequenzgebundene Systemdienstleistungen“ (NF-SDL) gemäß dem Verständnis der BMRL sind von Übertragungs- oder Verteilnetzbetreibern genutzte Dienstleistungen für statische Spannungsregelung, die Einspeisung von dynamischem Blindstrom, Trägheit der lokalen Netzstabilität, Kurzschlussstrom, Schwarzstartfähigkeit und Inselbetriebsfähigkeit (vgl. Artikel 2 Nr. 49 BMRL).

Den Anforderungen der BMRL entsprechend hat das Bundesministerium für Wirtschaft und Energie (BMWi) das Projekt „SDL-Zukunft – Zukünftiger Bedarf und Beschaffung von Systemdienstleistungen“ initiiert. Im Rahmen des Projektes werden zum einen die „Eckpunkte Gesetzentwurf zur Umsetzung Strommarkt-RL zu NF-SDL“, sowie die durch die Auftragnehmer ausgearbeiteten Beschaffungsmodelle konsultiert. Diese Stellungnahme bezieht sich ausdrücklich auf die durch die Auftragnehmer im Rahmen der beiden Stakeholder-Workshops am 13. bzw. 14. Mai 2020 vorgestellten Beschaffungsmodelle hinsichtlich der „Marktgestützten Beschaffung von Schwarzstartfähigkeit“ und der „Marktlichen Beschaffung von Blindleistung“.

In einer ersten Betrachtung durch die Auftragnehmer des BMWi im Rahmen des Arbeitspakets 1.1 wurden bereits vier der sechs oben genannten NF-SDL als derzeit marktlich nicht effizient beschaffbar bewertet, so dass sich die weiteren Arbeiten der Auftragnehmer des BMWi wie auch dessen selbst lediglich auf die beiden NF-SDL Schwarzstartfähigkeit und statische Spannungsregelung (nachfolgend kurz als „Blindleistung“ bezeichnet) beziehen.

3. Einschätzung des BDEW zu den vorliegenden Beschaffungsmodellen

Grundsätzlich begrüßt der BDEW das Vorgehen des BMWi, relevante Stakeholder im Rahmen von Stakeholder-Workshops in den Prozess zur Ausgestaltung bzw. Überführung der Strombinnenmarkttrichtlinie in nationales Recht zu involvieren. Der durch das BMWi angeführte Ansatz einer diskriminierungsfreien und vor allem technologieneutralen Ausgestaltung unter Berücksichtigung von allen verfügbaren, wirtschaftlich erschließbaren Anlagengruppen wird ausdrücklich unterstützt. Die vorangegangene Bewertung hinsichtlich der wirtschaftlichen Effizienz einer marktlichen Beschaffung gewisser NF-SDL, die von grundlegender Bedeutung für die weiteren Arbeiten ist, bleibt jedoch nach wie vor auf Basis nicht nachvollziehbarer Einordnungen mit ausschließlichem Bezug auf den Status Quo zu kritisieren. Der BDEW hatte sich hierzu bereits im Rahmen seiner Stellungnahme vom 26. Mai 2020 geäußert.

Aus Sicht des BDEW ist es wünschenswert zu erfahren, in welcher Art und Weise die Ergebnisse der Gutachter an die Bundesnetzagentur (BNetzA) als zuständige Regulierungsbehörde übergeben werden bzw. in die weitere Ausgestaltung der BNetzA bzgl. der Beschaffungsmodelle einfließen werden.

Entsprechend der Hinweise des BMWi zur Strukturierung der Rückmeldung werden nachfolgend zunächst Kernpunkte, Anmerkungen zu den Folien und anschließend Begründungen zu den Kernaussagen aufgeführt. Zur besseren Übersicht werden die genannten drei Aspekte zunächst für das Beschaffungsmodell zur Schwarzstartfähigkeit (SSF) und anschließend für Blindleistung separat aufgeführt.

Als allgemeiner Hinweis mit der Bitte um eine weiterführende Klärung wird darauf hingewiesen, dass in den Folien der Auftragnehmer des BMWi hinsichtlich SSF von „Marktgestützte Beschaffung“, in Bezug auf Blindleistung von „Marktliche Beschaffung“ die Rede ist. Insofern die beiden Begriffe eine inhaltliche Unterscheidung hinsichtlich der Ausgestaltung der Beschaffungsmodelle implizieren sollen, sollte darauf explizit eingegangen und diese Unterschiede definitorisch ausgeführt werden.

Wichtig ist, dass bei erfolgreicher Effizienzprüfung der Beschaffungsmodelle Folgeeffekte zu berücksichtigen sind, die sich aus einer etwaigen Verzögerung der Bereitstellung aufgrund eines Marktprüfungsverfahrens einstellen. Darüber hinaus ist ein Schutz für bereits verbindlich geplante Investitionen sicher zu stellen.

Hinsichtlich der Umsetzung der BMRL ist die marktliche Beschaffung von NF-SDL gesamtheitlich zu betrachten. Eine gesamtheitliche Betrachtung umfasst auch die sachgerechte Refinanzierbarkeit der mit der marktlichen Beschaffung verbundenen Aufwendungen auf Seiten der Netzbetreiber. Der BDEW teilt die Auffassung der Blindleistungskommission des BMWi, dass die Kosten der Netzbetreiber für die Blindleistungsbeschaffung zu den grundsätzlich anerkennungsfähigen Netzkosten gehören. Bei der Auswahl der von der Anreizregulierungsverordnung gebotenen Instrumente ist sicherzustellen, dass die Charakteristika der beiden NF-SDL Schwarzstartfähigkeit und Blindleistung angemessen berücksichtigt werden. Hierzu gehören die Frage, in welchem Ausmaß der Netzbetreiber die Möglichkeit hat, den Umfang der erforderlichen Leistung durch unternehmerisches Handeln zu beeinflussen, aber auch Besonderheiten wie z. B. die Volatilität bzw. der lokale Bezug des Blindleistungsbedarfs. Aufgrund der Volatilität erscheint eine Abbildung über das Budgetprinzip und Einbeziehung in den Effizienzvergleich nicht sachgerecht. Deshalb sollten beim Aufwand für die Beschaffung der Blindleistung die dauerhaft nicht beeinflussbaren oder die volatilen Kosten als mögliches Instrument genauer betrachtet werden.

Der BDEW hält es unter Abwägung der verschiedenen Anforderungen für regulatorisch noch am ehesten sachgerecht, dass die Aufwendungen für die Beschaffung von Blindleistung in der Anfangsphase des Beschaffungsmodells als dauerhaft nicht beeinflussbare Kosten eingruppiert werden, da die Anforderungen an das Beschaffungsmodell – Berücksichtigung von Volatilität und lokalem Charakter der Blindleistung, Erwirtschaftung des Beschaffungsaufwands ohne Zeitverzug und die Implementierung von Effizienzreizen – bei dieser Variante in Summe am besten erfüllt sind. Der BDEW steht zur Verfügung, um diese Überlegungen in einem Prüfungsprozess vertieft zu erläutern.

3.1. Schwarzstartfähigkeit

- **Zuständigkeiten und Koordinationsmechanismen für Ausschreibungen klar definieren (Folien 8 ff.)**

Insofern für den Schwarzstartfall Netzwiederaufbaumaßnahmen auch aus dem Verteilnetz heraus erfolgen sollen, müssen Betreiber von Erzeugungsanlagen auch dahingehend befähigt werden, entsprechende Anlagen zum Schwarzstart sowie deren Leistungen neben Übertragungsnetzbetreibern auch dem jeweiligen Verteilnetzbetreiber anbieten zu können. Die SDL Schwarzstartfähigkeit wird bereits heute vereinzelt durch VNB in Anspruch genommen. Sollten zwischen ÜNB und VNB konträre Anforderungen bestehen, sind diese zwischen ÜNB und betroffenen VNB zu lösen. Diese Lösung muss den Belangen aller betroffener Netzbetreiber in berechtigter Weise Rechnung tragen.

Aus Gründen der Komplexitätsreduzierung erscheint die Einführung eines vereinfachten Beschaffungsverfahrens bei VNB zielführend, da die Beschaffung auf das eigene Netzgebiet begrenzt ist.

- **Transparenzgedanke und Schutz sensibler Daten in Einklang bringen**

Die Konsultation und Veröffentlichung der „vertraglichen Modalitäten für Anbieter von Systemdienstleistungen zum Netzwiederaufbau“ erfolgt durch die ÜNB. Damit stehen die wesentlichen Bedingungen transparent für alle möglichen Erbringer zur Verfügung.

Allerdings ist zu beachten, dass Informationen zu Netzwiederaufbauplänen kritische Informationen sind, die im Rahmen einer Ausschreibung bekanntgegeben werden müssten. Transparenz über Bieter und Preise betreffen zum einen sensible Daten bzgl. der Assets im Gesamtsystem, zum anderen können Marktmachtsituationen entstehen und somit unerwünschte Effekte erzeugen. Hier besteht somit ein Spannungsfeld zwischen dem Anspruch an die Transparenz einerseits und der Sensibilität der Daten bzw. dem Wunsch nach einem funktionierenden Wettbewerbsmarkt andererseits, für das geeignete Lösungen gefunden werden müssen.

In diesem Spannungsfeld sollten bilaterale Verträge zwischen Netzbetreiber und Erzeuger als heute bevorzugtes Verfahren für die Kontrahierung von schwarzstartfähigen Anlagen weiterhin zugelassen werden. Ein erhöhtes Missbrauchspotential kann hierbei nicht festgestellt werden.

3.2. Blindleistung

Hinsichtlich der nachfolgenden Kommentierung der Ergebnisse der Gutachter ist anzumerken, dass eine ganzheitliche, qualifizierte Bewertung das Vorliegen eines ganzheitlichen Modells inkl. aller inhaltlichen Ausgestaltungsmerkmale erfordert, um dessen Vor- und Nachteile bewerten zu können. Ein ganzheitliches Modell muss in jedem Fall eine Aussage zur Refinanzierbarkeit der Aufwendungen des Netzbetreibers beinhalten. Dies ist derzeit nicht der Fall, da wesentliche Bestandteile nicht weiterführend ausgewiesen wurden, sondern lediglich mit dem Verweis auf entsprechende Festlegungen durch die zuständige Regulierungsbehörde versehen wurden. Eine isolierte Betrachtung einzelner Aspekte erschwert die Bewertung der angestrebten Gesamtregelung wesentlich. Ein alle relevanten Bestandteile umfassender Vorschlag mit Verbändebeteiligung wäre vor dem Hintergrund der Komplexität der Materie erforderlich.

- Einordnung in den Gesamtkontext

Für eine volkswirtschaftliche Betrachtung muss eine Einordnung in den Gesamtkontext erfolgen und ein ganzheitlicher Ansatz gewählt werden:

- Ganzheitlich in dem Sinne, dass alle Netznutzer - Erzeugungs- wie Verbrauchsanlagen - in die Betrachtungen einzubeziehen sind.
- Ganzheitlich auch in dem Sinne, dass neben der betrachteten Thematik der statischen Spannungshaltung auch andere Aspekte des Normalzustands sowie Abweichungen vom Normalzustand (alle relevanten Netznutzungsfälle im Normalbetrieb wie im gestörten Betrieb sowie im Rahmen des Netzwiederaufbaus) zu betrachten sind.
- Ganzheitlich insofern auch im Sinne einer umfassenden volkswirtschaftlichen Betrachtung, die alle Schnittstellen zwischen der Blindleistungsbeschaffung und anderen Aspekten der Energiewende, wie eine verbesserte Netzintegration von Erzeugungsanlagen, betrachtet. In diesem Zusammenhang sei auf die FNN - Studie „Statische Spannungshaltung“ (2015) verwiesen, deren zentrales Ergebnis ist: Wenn Anlagen statische Spannungshaltung in Abhängigkeit zur Spannung am Einspeisepunkt beherrschen, können bis zu 60 % mehr Erzeugungsanlagen an ein vorhandenes Verteilnetz angeschlossen werden.
- Die bedarfsgerechte Bereitstellung von Blindleistung ist eine Voraussetzung für den Wirkleistungstransport und somit für die Ermöglichung des Stromhandels. Die diskutierten Modelle zur Blindleistungsbeschaffung dürfen keine negativen Rückwirkungen auf den Wirkleistungsmarkt verursachen.
- Die Realisierung und betriebliche Gewährleistung des Wirkleistungsmarktes hat absolute Priorität und folgt den energiepolitischen Zielen der Vervollständigung des EU-Strombinnenmarkts und der Integration der Erneuerbaren Energien.
- Standardisierungsaspekte sind zu berücksichtigen.

- **Klare Zuständigkeiten und Kompetenzen definieren**

Die Ausführungen sind im derzeitigen Stand noch nicht stringent bzw. eindeutig geklärt. Die Ausführungen stellen verschiedene Ausprägungen dar, die eine Bewertung der Gesamtsystematik zum derzeitigen Stand nur ungenügend zulassen.

Verhältnis TAR zu einforderbarer TAB

Hinsichtlich der Ausgestaltung der „einforderbaren TAB“, d. h. der Abweichung von den TAR, sind bspw. mehrdeutige Interpretationen der Folien möglich:

a) ein individueller NB kann individuell von den TAR i. S. d. einforderbaren TAB abweichen

(s. Folie 7 - „*Netzbetreiber (NB) hat im Rahmen der TAR teilweise Gestaltungsspielraum und kann diesen Spielraum in technischen Anschlussbedingungen (TAB) umsetzen*“) und

b) alle NB weichen DE-weit einheitlich von den TAR i. S. d. einforderbaren TAB ab

Diese Abweichung würde gemäß Folie 26 durch die zuständige Regulierungsbehörde erfolgen

(siehe auch Folie 26 - „*Zyklische Anpassung (z.B. alle 5 Jahre bei TAB via TAR und jährlich bei regulierten Preisen) ermöglicht Regulierer Spannungsebenen spezifische Anpassung an praktische Gegebenheiten*“).

Gerade bei einer DE-weiten Abweichung stellt sich die Frage, inwiefern eine TAB DE-weit einheitlich von den allgemein anerkannten Regeln der Technik, d. h. den TAR, abweichen kann/darf. Letztere wiederum wird durch das VDE|FNN festgelegt und stünde dann ggf. in einem Spannungsverhältnis zu der DE-weit einheitlich abweichenden TAB.

In beiden o. g. Varianten a) und b) ist eine entsprechende Regelung, dass und inwiefern Netzbetreiber - ggf. individuell - von den TAR abweichen dürfen, durch die zuständige Regulierungsbehörde zu bestätigen.

Neben der o. g. inhaltlichen Abgrenzung zwischen TAR und TAB ist eine rechtliche Einordnung des Geltungsbereiches der TAR notwendig. Hierbei ist zwischen Technischen Mindestanforderungen und weiteren Anforderungen zu differenzieren. Im Gegensatz zur Schwarzstartfähigkeit ist die Blindleistung als „Technische Mindestanforderung“ definiert. In den TAR sind die Bedingungen an Kundenanlagen hinsichtlich der technischen Ausgestaltung der Anlagen sowie Anforderungen an den Betrieb geregelt, die für einen Anschluss an das Netz der öffentlichen Versorgung zu erfüllen sind. Eine Aussage über die Vergütung treffen die TAR nicht.

Verbindlichkeit der TAR klarstellen

Der Gesetzgeber fordert für die Errichtung und den Betrieb von Energieanlagen die Gewährleistung der technischen Sicherheit (§ 49 Abs. 1 u. 2 i. V. m. § 19 Abs. 1, 3 und 4 EnWG). Er beschränkt sich hier auf die Festlegung eines Schutzzieles und überlässt die technische Konkretisierung einem privaten, technischen Regelwerk. Der Gesetzgeber erkennt dieses Regelwerk an und vermutet bei Einhaltung der technischen Regeln des VDE|FNN die Gewährleistung der technischen Sicherheit (Vermutungswirkung).

Bleibt der Netzbetreiber in seinen TAB hinter den TAR zurück, greift diese Vermutungswirkung nicht. Im Fehlerfall steigt somit das Haftungsrisiko für den Netzbetreiber. Andere praxistaugliche Nachweismöglichkeiten zum Nachweis der Anforderungen nach § 49 Abs. 1 S. 1 EnWG sind nicht erkennbar.

Anwendungsregeln als eindeutige und anerkannte Regeln der Technik sind Grundlage für Verträge und dienen der Rechtssicherheit. Die Einhaltung von Anwendungsregeln stellt grundsätzlich keinen Haftungsfreibruf dar, ist aber eine extrem wichtige Grundlage beim Nachweis des ordnungsgemäßen Verhaltens.

Das vorgeschlagene Modell zielt auf das Unterlaufen bzw. Individualisieren der TAR in den TAB des Netzbetreibers ab.

Es erscheint zweifelhaft, dass ein solcher Anreiz zur individuellen Ausgestaltung von Technischen Mindestanforderungen bzw. Technischen Anschlussbedingungen den Anforderungen von § 19 Abs. 1 und 4 EnWG zur Veröffentlichung bzw. Erstellung „allgemeiner technischer Mindestanforderungen“ genügt.

Festlegung der regulierten Vergütung

Nicht eindeutig beschrieben ist ebenso, durch welche Instanz die regulierte Vergütung letztendlich festgelegt werden solle.

Darüber hinaus wird ausgeführt, dass zur Bestimmung der regulierten Vergütung eine marktliche Studie erfolgen solle. Dabei ist nicht weiterführend erläutert, ob die Höhe der regulierten Vergütung für alle Netzbereiche und alle Netzebenen in einheitlicher Höhe festgelegt werden solle oder ob eine Differenzierung nach Netzbereichen, d. h. bspw. angepasst nach verschiedenen Netztopologien und / oder Netzebenen, erfolgen solle.

Auch die Komponenten für die Ausgestaltung des regulierten Preises sind bis dato nicht weiter aufgeführt. Für eine fundierte Bewertung sind diese weitergehend auszuführen.

Des Weiteren wird erläutert, dass die Höhe der regulierten Vergütung für die Ausgestaltung der einforderbaren TAB berücksichtigt werden solle (s. Folie 30). Die Interdependenzen bzw. Auswirkungen der beiden „Stellschrauben“ aufeinander sind nicht weitergehend mathematisch dargestellt, so dass die Wechselwirkung nicht bewertbar ist.

Insofern die einforderbaren TAB auf die Höhe des regulierten Preises abgestimmt werden sollen (s. Folie 30: „...*, sollten die einforderbaren TAB gut auf die Höhe des regulierten Preises abgestimmt sein*“), müssten nach Spannungsebenen differenzierte, regulierte Preise erzeugt werden, da „*die Frage nach einer angemessenen Kapazität der einforderbaren TAB*

[...] global, aber nach Spannungsebenen differenziert beantwortet werden [sollte]“. Entsprechende Kriterien, die eine Differenzierung berücksichtigen, müssten entsprechend transparent dargestellt werden.

Insofern das Abweichen von den TAR durch die Netzbetreiber im Sinne der einforderbaren TAB möglich sein sollte, müsste die Höhe der regulierten Vergütung ebenfalls Netzbetreiberindividuell festgelegt werden (siehe zu **a**) weiter oben).

Rechtssicherheit herstellen

Um auf Basis der Beschreibungen eine Bewertung der Rechtssicherheit des Beschaffungsmodells für alle beteiligten Rollen durchführen zu können, sollten den einzelnen Bestandteilen des Beschaffungsmodells die entsprechenden Institutionen zugeordnet werden, die zu deren Festlegung bzw. Regelung in Bezug auf deren Kompetenzen angedacht sind.

Des Weiteren sieht der BDEW die Notwendigkeit zur eindeutigen Klärung u. a. des Zusammenhangs zwischen der Strombinnenmarkt-Richtlinie und dem Network Code „Requirements for Generators“, der Vereinbarkeit der Beschaffung mit dem gesetzlichen und regulatorischen Rahmen, der Sicherstellung der Kostenanerkennung und der Vermeidung von Verzerrungen im Benchmark. Der BDEW hatte sich bezüglich der o. g. Themen bereits im Rahmen seiner Stellungnahmen in Zusammenhang mit den Arbeiten der Kommission zur zukünftigen Beschaffung von Blindleistung geäußert und bittet um die Berücksichtigung der dort aufgeführten Punkte.¹

- Rahmenbedingungen für die Ermöglichung einer marktlichen Bereitstellung von Blindleistung schaffen

Um die Möglichkeit für eine marktliche Bereitstellung von Blindleistung und -arbeit zu schaffen, sollten entsprechende Rahmenbedingungen geschaffen werden. Hilfreich wäre hierfür, potenziellen Anbietern mögliche Bedarfe und mögliche Einsatzhäufigkeiten transparent so weit möglich aufzuzeigen, so dass diese eine Wirtschaftlichkeitsbetrachtung durchführen und entsprechende Angebote entwickeln könnten. Gleichzeitig ist zu beachten, dass Vertragslaufzeiten so ausgestaltet werden, dass eine Beeinträchtigung der Systemsicherheit durch häufige Wechsel ausgeschlossen werden kann. Zudem stellen einige Informationen sensible Daten dar, ihre Veröffentlichung könnte in einem Spannungsverhältnis mit dem Ziel der Netzsicherheit stehen. Transaktionskosten sollten möglichst geringgehalten werden. Da das bestehende System auf die derzeitige Konstellation des Anlagenparks und Netzsituationen ausgelegt ist und dynamisch angepasst wird, sind Vertragslaufzeiten präzise abzuwägen, um ein ausgewogenes Verhältnis zwischen Netzsicherheit und Anreizfunktion zu erzeugen.

¹ BDEW-Begleitdokument „Zu dem Endbericht der ‘Kommission zur zukünftigen Beschaffung von Blindleistung‘“ vom 09. Oktober 2019 sowie

BDEW/VKU-Stellungnahme „Zukünftige Beschaffung von Blindleistung – Kommentierung des Endberichts der Kommission zur zukünftigen Beschaffung von Blindleistung vom 10.10.2019“ vom 15. November 2019

Darüber hinaus sollten die Beschaffungsmodalitäten für SDL für VNB vereinfacht werden, da diese SDL nur regional Netz beschaffen können.

- **Vergütungskomponenten klar beschreiben und differenzieren**

Kapazität, Vorhaltung, Abruf

Bei der Vergütung von Blindleistung sollte klar zwischen Kapazität, Vorhaltung und Abruf differenziert werden. Insbesondere die Ausführungen auf Folie 32 differenzieren im Wesentlichen zwischen Kapazität und Abruf, gehen aber nicht weiter auf die benötigte Vorhaltung zu entsprechenden Zeiträumen ein. Durch die Referenz auf einen Arbeitspreis in der Einheit [€/kVAr] – die Einheit eines Arbeitspreises müsste [€/kVArh] lauten – könnte ein Verweis auf eine entsprechende Vorhaltung verstanden werden, wobei an späterer Stelle nicht darauf eingegangen wird. Um eine entsprechende Klarstellung wird gebeten.

Unter der Maßgabe einer volkswirtschaftlichen Kostenoptimierung sollten die Beschaffungsmodelle bzw. Vergütungskomponenten der Blindleistung so ausgestaltet werden, dass in den verschiedenen Säulen des Beschaffungsmodells die Bedürfnisse der Nachfrager (Netzicherheit und Wirtschaftlichkeit) und Anbieter (angemessene Vergütung der Systemdienstleistung) angemessen berücksichtigt werden.

Kehrpflichtbegriff

Der Begriff der Kehrpflicht wird an mehreren Stellen in Bezug auf die jeweilige Spannungsebene angeführt, um auf den durch Erzeugungsanlagen erzeugten Spannungshub am Netzverknüpfungspunkt einzugehen. Dabei ist zu berücksichtigen, dass alle Anlagen auf die Spannung wirken, wobei ein wirkleistungseinspeisungsbezogener Spannungshub durch eine gezielte Blindleistungssteuerung vermieden werden kann.

Bei Anlagen ohne aktive Steuerung in der Mittel- und Niederspannung kann dem beschriebenen Ansatz der Kehrpflicht durchaus gefolgt werden. Sollte ein Netzbetreiber Blindleistung über die Mindestanforderungen nach TAR hinaus in der Mittelspannung benötigen, so sollte dies in einem vereinfachten Verfahren zwischen dem Anbieter und dem Anschlussnetzbetreiber erfolgen unter gegebener Transparenz.

Im Zusammenhang mit dem Kehrpflichtbegriff ist zu berücksichtigen, dass eine Stromeinspeisung auch zu einem erhöhten Blindleistungsbedarf weiterer Netzkomponenten führen kann und der wirkleistungseinspeisungsbezogene Spannungshub am Netzanschlusspunkt von der Struktur des Netzes abhängig ist, so dass pauschale Aussagen diesbezüglich nur schwer zu treffen sind. Bei der Umsetzung des Kehrpflichtbegriffs ist u. a. zu prüfen, wie eine dem wirkleistungseinspeisungsbezogenen Spannungshub entgegengerichtete Wirkung in diesem abgebildet werden kann (siehe bspw. Folie 52).

- **VINK-Opportunität definieren und vergleichbar gestalten**

In den Workshops des BMWi wurde dargestellt, dass der Bau und Betrieb von vollintegrierten Netzkomponenten (VINK) durch die Netzbetreiber eine Alternative zur marktlichen Ausschreibung der Dienstleistung sei. Die Plankosten hierfür seien ein Maß für die Bewertung der wirtschaftlichen Effizienz von marktlichen Angeboten.

Für den Vergleich der Kosten sollten aus Sicht des BDEW unter anderem nachfolgende Kriterien bewertet werden:

- Investitionskosten
- Betriebskosten
- Errichtungszeitraum
- Betriebszeitraum

Bei einem Vergleich ist zu berücksichtigen, dass die Kosten des Netzbetreibers, die er für Errichtung, Betrieb usw. ansetzt, nur bedingt mit dem Preis, den der Marktteilnehmer anbietet, vergleichbar sind. Zum einen wird eine Indikation mit einem realen Gebot verglichen und zum anderen unterliegt der regulierte Bereich anderen Grundvoraussetzungen für Investitionstätigkeiten als der nicht-regulierte Bereich. Diese umfassen zum Beispiel Voraussetzungen zur Fremdkapitalbeschaffung, zur möglichen Wälzung von Kosten, zur Berücksichtigung von Opportunitätskosten und dem Einpreisen von Risikoprämien.

4. Ausblick auf die Ausgestaltung der inhaltlichen Regelungen

Wie bereits im Zuge des bisherigen Gesamtprozesses steht der BDEW für den weiteren Austausch zur Verfügung und möchte sich insbesondere intensiv in die weitere Ausgestaltung in Bezug auf die durch die Auftragnehmer des BMWi identifizierten Kernelemente (Höhe der regulierten Vergütung und Umfang der einforderbaren TAB sowie sachgerechte Refinanzierung der netzbetreiberseitigen Aufwendungen) einbringen.

Ansprechpartner

Dr. Patrick Fekete

Telefon: +49 30 300199-1313

patrick.fekete@bdew.de

Benjamin Düvel

Telefon: +49 30 300199-1112

benjamin.duevel@bdew.de

Evgenia Laznik

Telefon: +49 30 300199-1113

evgenia.laznik@bdew.de